A LA COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME
TO THE EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
AN DEN EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE
Conseil de l'Europe - Council of Europe - Europarat
Palais de l'Europe
Avenue de l'Europe
F - 67075 Strasbourg Cedex
France – Frankreich

REQUÊTE

présentée en application de l'article 34 de la Convention européenne des Droits de l'Homme, ainsi que des articles 45 et 47 du Règlement de la Cour

APPLICATION

under Article 34 of the European Convention on Human Rights and Rules 45 and 47 of the Rules of Court

BESCHWERDE

gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

Beschwerdeführer: Christine Krautsieder und Josef Krautsieder

In Beschwerde gezogener Konventionsstaat: Republik Österreich

Amentered Ces.

I. LES PARTIES THE PARTIES DIE PARTEIEN

A. LES REQUÉRANTS THE APPLICANTS DIE BESCHWERDEFÜHRER

Christine Krautsieder

geboren am: 28.4.1952

österreichische Staatsbürgerin

und

Josef Krautsieder

geboren am: 10.3.1952

österreichischer Staatsbürger

Adresse:

Gregerstraße 23,

2401 Fischamend,

Österreich

Handy: (+43) 0699/11 631 035

12 recents; outer frest

Email: krajos6@Web.de

B. LA HAUTE PARTIE CONTRACTANTE
THE HIGH CONTRACTING PARTY
DIE HOHE VERTRAGSCHLIESSENDE PARTEI

(Indiquer ci-après le nom de l'Etat / des Etats contre le(s) quel(s) la requête est dirigée) (Fill in the name of the State(s) against which the application is directed) (Angabe des Staates / der Staaten, gegen den / die die Beschwerde gerichtet ist)

Republik Österreich

II. EXPOSÉ DES FAITS STATEMENT OF THE FACTS DARLEGUNG DES SACHVERHALTES

Artikel 8 EMRK schützt – unter anderem – auch die Beziehung von Kindern zu nahen Verwandten wie ihren Großeltern.¹

Die Beschwerdeführer sind die Großeltern der Minderjährigen Angelika SIEDER.

Im vorliegenden Fall wurde die Beziehung der Minderjährigen Angelika SIEDER zu ihren Großeltern von den österreichischen Behörden (Jugendamt und Pflegschaftsgericht) hintangesetzt, was einen Eingriff in Artikel 8 EMRK darstellt.

Außerdem wurde dem substanziierten und mehrfach indizierten Verdacht an einem Missbrauch der betroffenen Minderjährigen Angelika SIEDER nicht nachgegangen, was die aus Artikel 8 EMRK und aus Artikel 3 EMRK erfließenden Schutz- und Gewährleistungspflichten verletzt. Aus Artikel 8 EMRK und aus 3 EMRK folgt nämlich nicht nur eine Unterlassungspflicht des Staates (status negativus), sondern auch eine positive Schutzpflicht (status activus).

Artikel 8 EMRK verpflichtet den Staat insofern, für die Durchsetzung von Familienrechten Sorge zu tragen, und Artikel 3 EMRK verpflichtet den Staat, unter anderem auch dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Artikel 3 EMRK zuwiderlaufende Behandlung durch Privatpersonen unterbleibt².

¹ Vgl *Mayer*, B-VG, Bundesverfassungsrecht, Grundrechte, Manz'scher Kurzkommentar, 3. Auflage, Rz II.2. zu Artikel 8 EMRK, unter Berufung auf das Urteil des EGMR vom 28.5.1985 in der Rechtssache Abdulaziz; *Hollaender*, Kompendium der Menschenrechte, Leykam-Verlag, Graz 2007, Reihe Kurzlehrbücher, Seite 152, mit weiteren Nachweisen.

² EGMR 23. 9. 1998 A, ÖJZ 199, 617.

Konventionsstaaten sind aufgrund dieser Garantie verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um Personen vor unmenschlicher und erniedrigender Behandlung zu schützen.³

Die Minderjährige Angelika SIEDER wurde nicht vor einer unmenschlichen Behandlung geschützt. Insofern wurde – nebst Artikel 8 EMRK – auch die aus Artikel 3 EMRK erwachsende Verpflichtung des Staates verletzt.

Die Beschwerdeführer – als Großeltern der betroffenen Minderjährigen – sind als nahe Angehörige derselben zur Geltendmachung dieser Menschenrechtsverletzungen legitimiert.

Artikel 6 MRK gewährt darüberhinaus die Durchführung eines fairen und raschen Verfahrens. Auch diese Bestimmung ist gegenständlich verletzt worden.

Zur unterlassenen Strafverfolgung (Artikel 3 und 8 EMRK unter dem prozessualen Aspekt):

Es wurden die aus Artikel 3 EMRK und aus Artikel 8 EMRK resultierenden prozessualen Schutzpflichten des belangten Staates verletzt:

Am <u>1. März 2007</u> haben wir bei der Polizei Fischamend (Sprengel Schwechat) eine Strafanzeige wegen dringenden Verdachts des sexuellen Missbrauchs, sowie Drogenmissbrauch an der Minderjährigen und des Quälens einer Minderjährigen angezeigt. Bis heute wurde diesen Verdachtsmomenten nicht im gebotenen Umfange nachgegangen. Wir wurden nicht einmal dazu einvernommen und das Kind wurde im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren keiner Begutachtung durch Sachverständige zur Untersuchung der Verdachtsmomente zugeführt.

Überdies liegen auch gerichtliche Verfahrensverzögerungen vor, die Artikel 6 EMRK unter dem Aspekt der Entscheidung innerhalb angemessener Frist verletzen:

³ EGMR, Urteil vom 10.10.2002, D.P. u J.C., Nr. 38719/97, Z 109.

<u>Verfahrensverzögerungen im Obsorgeverfahren (Artikel 6 EMRK in Verbindung</u> mit Artikel 8 EMRK):

Unser Obsorgeantrag wurde am <u>3. September 2007</u> gestellt. In der Folge erging ein (nicht von uns verschuldeter) inhaltlich unrichtiger und verfahrensrechtlich mangelhafter Beschluss des Erstgerichtes, der sodann mit Beschlusszustellung vom 11. Dezember 2008 vom Instanzgericht – unter Rückverweisung der Rechtssache an die erste Instanz – aufgehoben wurde.

Eine Sachentscheidung wurde aber bis heute nicht getroffen. Die Säumnis in der Sachentscheidung – trotz mehrfacher Urgenzen – währt somit mehr als zwei Jahre.

Die zwischenzeitige Aufhebung sowie diverse Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Bezirksgerichten Bruck an der Leitha und Schwechat sind nicht den Beschwerdeführern zuzurechnen. Somit liegt eine unter dem Aspekt des Artikel 6 EMRK relevante Verfahrensverzögerung vor, die zur Gänze dem belangten Staat zuzurechnen ist.

Die Säumnisse des Gerichtes – aber auch des Jugendamtes, das ebenso untätig blieb – verletzen das Recht auf Entscheidung binnen angemessener Frist gemäß Artikel 6 MRK, wobei es sich um zivilrechtliche Ansprüche im Sinne von Artikel 6 MRK handelt.

Dies umso mehr in Anbetracht der besonderen Eilbedürftigkeit der Entscheidung, deren Verzögerung in tatsächlicher Hinsicht die Gefahr einer dem Kindeswohl abträglichen Konsequenz mit sich bringt und in rechtlicher Hinsicht eine (bereits durch die unnötige Verzögerung bewirkte) Verletzung der gemäß Artikel 8 MRK menschenrechtlich gewährleisteten Familienrechte darstellt.

Artikel 8 EMRK schützt auch die Beziehung von Kindern zu nahen Verwandten wie ihren Großeltern. 1

Im vorliegenden Fall wurde die Beziehung der Minderjährigen Angelika SIEDER zu ihren Großeltern vom Pflegschaftsgericht und Jugendamt hintangesetzt, was einen Eingriff in Artikel 8 EMRK darstellt.

Außerdem wurden den medizinischen Fakten, die sexuelle Gewalt und Schläge, an der Minderjährigen erkennen ließen nicht nachgegangen, was die aus Artikel 8 EMRK und aus Artikel 3 EMRK erfließenden Schutz- und Gewährleistungspflichten verletzt. Aus Artikel 8 EMRK und aus 3 EMRK folgt nämlich nicht nur eine Unterlassungspflicht des Staates (status negativus), sondern auch eine positive Schutzpflicht (status activus).

Artikel 8 EMRK verpflichtet den Staat insofern, für die Durchsetzung von Familienrechten Sorge zu tragen, und Artikel 3 EMRK verpflichtet den Staat, unter anderem auch dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Artikel 3 EMRK Zuwiderlaufende Behandlung durch Privatpersonen unterbleibt.²

Vgl *Mayer*, B-VG, Bundesverfassungsrecht, Grundrechte, Manz'scher Kurzkommentar, 3. Auflage, Rz II.2. zu Artikel 8 EMRK; Rechtssache Jordan Nr. 24746/94 Z 105; EMGR Urteil vom 27.6.2000 Rechtssache Salman Nr. 21986/93 Z97.

² EMGR 23.9. 1988 A ÖJ 199.617

Als geltend machende Verletzungen führen wir Art. 3 EMRK an.

Unser Enkel wurde weder im Strafverfahren, noch im Außerstreitverfahren, den gebotenen Untersuchungen zugeführt. Verfahren wurden ohne Ermittlungen, trotz zahlreicher Indizien und eindeutiger ärztlicher Befunde (Kinderschutzkind seit 9. Jän. 2007 =battered child und zahlreicher anderer klinischer Auffälligkeiten) ohne Begründung eingestellt. Die Mutter beansprucht das Hilfswerk und Psychotherapie.

Als weitere Verletzung der Konvention führen wir Art. 6 EMRK an.

Ein Verfahren in Außerstreitsachen wird uns zur Gänze verwehrt. Es werden Bedingungen gestellt, welche in unsere Persönlichkeits- und Verfassungsrechte eingreifen. Das Verfahren bei den Pflegschaftsgerichten dauert nun mehr als 52 Monate. Wir rügen hiermit keinen freien Gerichtszugang zu haben und das der Richter seiner Entscheidungspflicht nicht nach kommt. Nach einem Antrag auf Säumnis des Gerichtes gibt es keine Verhandlung, kein rechtliches Gehör, keine volle Akteneinsicht. Das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter nach Art. 83 Abs. 2 B-VG wird verweigert.

Kein Elternteil, Großelternteil, kann bei Gefährdung des Kindeswohls mangels gesetzlicher Grundlage nicht gezwungen werden sich psychologisch untersuchen zu lassen.³ Schon alleine zur Mitwirkung einer Exploration kann Niemand genötigt werden. Ein Jugendamt bzw. Familiengericht darf weder eine Begutachtung, noch eine Psychotherapie "verordnen". Einer solchen Anordnung fehlt die zwingend notwendige gesetzliche Grundlage und verstößt daher gegen die Grundrechte der Betroffenen.⁴

Großeltern haben Kindschaftsrechte wegen enger Verwandtschaft vor Dritten und dem Jugendamt.⁵ (Entsprechende Parteistellung im Pflegschaftsverfahren) Hinsichtlich der Psychiatrierungsaufträge im Familienrecht, ergibt sich überdies ein überspitzter Formalismus, eine besondere Form der Rechtsverweigerung, sodass den Antragstellern der Rechtsweg in zulässiger Weise versperrt wird.

BGH Beschluss v. 17.02.2010 -XII ZB 68/09

⁴ 1 BvR 1572/10

⁵ Az BvR 2604/06 Urteil vom v.18.12.2008 EMGR Urteil v. 13. Juni 1979 NJW 1979 S 2449 <2452>

>>> ratione personae,

>>> ratione loci,

>>> ratione temporis oder

>>> ratione materiae.

V. EXPOSÉ DE L'OBJET DE LA REQUÊTE STATEMENT OF THE OBJECT OF THE APPLICATION ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES

Beschwerdegegenstand:

Unser Beschwerdegegenstand ist der noch immer unerledigte Antrag vom 8. Sept. 2010

Beilage 3: Umgangsrecht mit Pflegestunden. Dabei rügen wir, das dieser Antrag mit guter Begründung und angeführten Beweismitteln bis heute keiner Sachentscheidung zu geführt wurde. Unser besonderes Augenmerk gilt aber dem Begehren in unserem Antrag. Auf Grund der schweren Missstände in der Familie ist diese Forderung als gelindestes Mittel der Wahl zu betrachten. (Wir dürfen auch ernsthaft annehmen, das unser zweites Enkelkind, die Schwester von Angelika, Veronika, geb.: 14. Nov.2007 auch eine Pflegschaftssache ist.)

Beschwerdeanträge:

Wie seit Beginn des Verfahrens, wird auch hier eine gütliche Einigung erstrebt!

Wir beantragen für unser Enkel Ihr eigenständiges Umgangsrecht auf Ihre Großeltern, darüber hinaus, langsam steigernd für Sie, als Pflegefall, ca. 36 Pflegestunden pro Woche. Zweck: liebevolle Betreuung, Essen und Trinken ohne Zwang,

Anhalten zum Schlafe, Mithilfe beim Lernen. Eine Stütze also in Jeder Hinsicht und eine materielle Zukunft in Form eines Teils einer Liegenschaft, die Sie auch gewillt sein soll anzunehmen. Uns erscheint dies für Ihre Zukunft von wesentlicher Bedeutung.

Es wird beantragt, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wolle die vorstehende Beschwerde annehmen und für zulässig erklären; den vorgetragenen Sachverhalt überprüfen und eine einvernehmliche Lösung im Sinne unseres Antrages anstreben. Uns steht das Wohl unseres Enkels im Vordergrund.

Nach § 176 ABGB (Entziehung oder Einschränkung der Obsorge) kommen wir als Träger der Obsorge in Betracht, daher umso mehr, im konkreten Fall, für ein Besuchsrecht mit Pflegestunden. Sofern keine gütliche Lösung erzielt werden kann, wird beantragt, das unser Enkel und wir als Beschwerdeführer nach den gerügten Bestimmungen der EMRK verletzt worden sind.

VI. AUTRES INSTANCES INTERNATIONALES TRAITANT OU AYANT TRAITÉ L'AFFAIRE STATEMENT CONCERNING OTHER INTERNATIONAL PROCEEDINGS ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT BEFASST SIND ODER WAREN

Es wurden keine anderen internationalen Gerichte, Schlichtungs-, Untersuchungsbehörden oder Entscheidungsorgane angerufen.

VIII. DÉCLARATION ET SIGNATURE DECLARATION AND SIGNATURE ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT

Nous déclarons en toute conscience et loyauté que les renseignements qui figurent sur la présente formule de requête sont exacts.

We hereby declare that, to the best of my knowledge and belief, the information we have given in the present application form is correct.

Wir erklären nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von uns im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

Lieu / Place / Ort: Fischamend

Date / Date / Datum: 27.03. 2012

Signature des requérants (Signatures of the applicants / Unterschriften der Beschwerdeführer):

Christine Krautsieder

Homfoles (le)

Josef Krautsieder